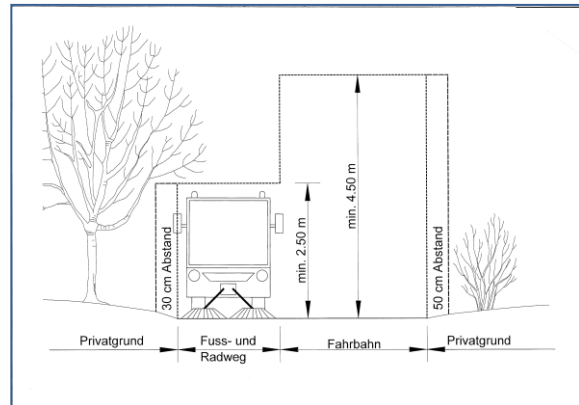


Aufforderung, die Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen zurückzuschneiden

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fuss-/Radwegen und Plätzen werden aufgefordert, Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen, welche in den Strassenraum sowie in den Fuss- und Radweg hineinragen, zurückzuschneiden.

Bitte beachten Sie die folgenden Vorschriften:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf das Lichtraumprofil zu erfolgen.
- Bei Strassen muss der Fahrraum bis auf **eine Höhe von mindestens 4,50 m** und seitlich **mindestens 0,50 m** frei gehalten werden.
- Bei Fuss- und Radwegen muss **eine Höhe von mindestens 2,50 m** und seitlich **mindestens 0,30 m** frei gehalten werden.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen **0,60 m und 3,00 m über der Fahrbahn** hindernisfrei sein.
- Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von **mindestens 2,00 m ab Fahrbahnrand** zugelassen.
- Bäume und Bepflanzungen dürfen die Strassen-/Wegbeleuchtung und die Signalisationen **nicht beeinträchtigen**.
- Bitte beachten Sie, dass bei Schneelast die Äste weiter nach unten reichen und dementsprechend auch höher zurückgeschnitten werden müssen.
- Die Lichtraumprofile an Strassen, Fuss-/Radwegen und Plätzen sind durch die Eigentümer dauernd freizuhalten.



Wir bitten alle Eigentümer, diese Vorschriften einzuhalten und danken Ihnen, wenn Sie Ihrer Pflicht im Interesse von Verkehrssicherheit und Strassenunterhalt nachkommen und Ihre Bäume und Sträucher **bis 26. Oktober 2017 zurückschneiden**. Nach diesem Termin werden Sträucher und Bäume, die noch in den öffentlichen Grund hinausragen, auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten.

Private Eigentümer weisen wir auf die Möglichkeit hin, für die Entsorgung des Pflanzenschnittmaterials die Häckselaktion vom 26. Oktober 2017 zu benützen.

Dänikon, 22. September 2017

Gemeinderat Dänikon

Publikationsdaten:

Furttaler 22. September 2017